

Aus der Vorrede zum Landrecht der Freiherrschaft Spiez vom Jahre 1597

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **1 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUS DER VORREDE ZUM
LANDRECHT DER FREIHERRSCHAFT SPIEZ
VOM JAHRE 1597.

Gleich wie der leib verfaullen muss
wann d'sel von ihm ist gfahren auss,
also ein jedes regiment
zergehen muss vnd würt zertrent,
auch jeder gmeine nutz zerfelt,
wo man kein gsatz noch ordnung helt;
dann z'gsatz ist ein regel gleich,
darnach sich richt ein gantzes reich,
der herr selbst wie der vnderthan;
sonst mag ein herrschafft nit bestahn.

Allso auch die gsatz uns zeigen,
wie wir vns söndt zum guten neigen;
vnd sind vnss auch darumb gegeben,
dass wir denselben nach sönd gläben,
auch gricht vnd recht darnach verführen;
dann je eim richter will gebühren,
dass er sein vrtheil nach dem gsatz
ausssprächen soll vnd nicht durch tratz,
oder durch findtschafft, neid vnd hass,
miet, gaben vnd dergleichen, wass
verbotten ist von gott dem herren,
dem armen sein gut recht versperen,
sonderen soll im selbst in den sachen
(wie man spricht) ein gwüssen machen,
die fromen schützen vnd handthaben,
aber die vngehorsamen knaben
vnd vbeltädter billich straffen.

Drum hat gott d'oberkeit erschaffen
vnd ihr gäben in die handt das schwärt,
damit das böss aussgerüet wärd;
denn jede sel (wie Paulus seit)
soll ghorsam sein der oberkeit,
weil aller gwalt kommt oben herab
vnd ist ein gschenk vnd gottesgab.
Wer nun demselben widersträbt,
derselb gotts ordnung zwiderläbt.

Ein jedes regiment vnd reich
dess menschen leib ich schetzen gleich:
dass haubt vnd hoche oberkeit
zusammen ich vergleichen beid;
die vnderthanen sind die glider,
jedes nach seinem stand, hoch vnd nider;
das gsatz die sell mag wärden gnent,
von welcher sie ihr würckung hendt.

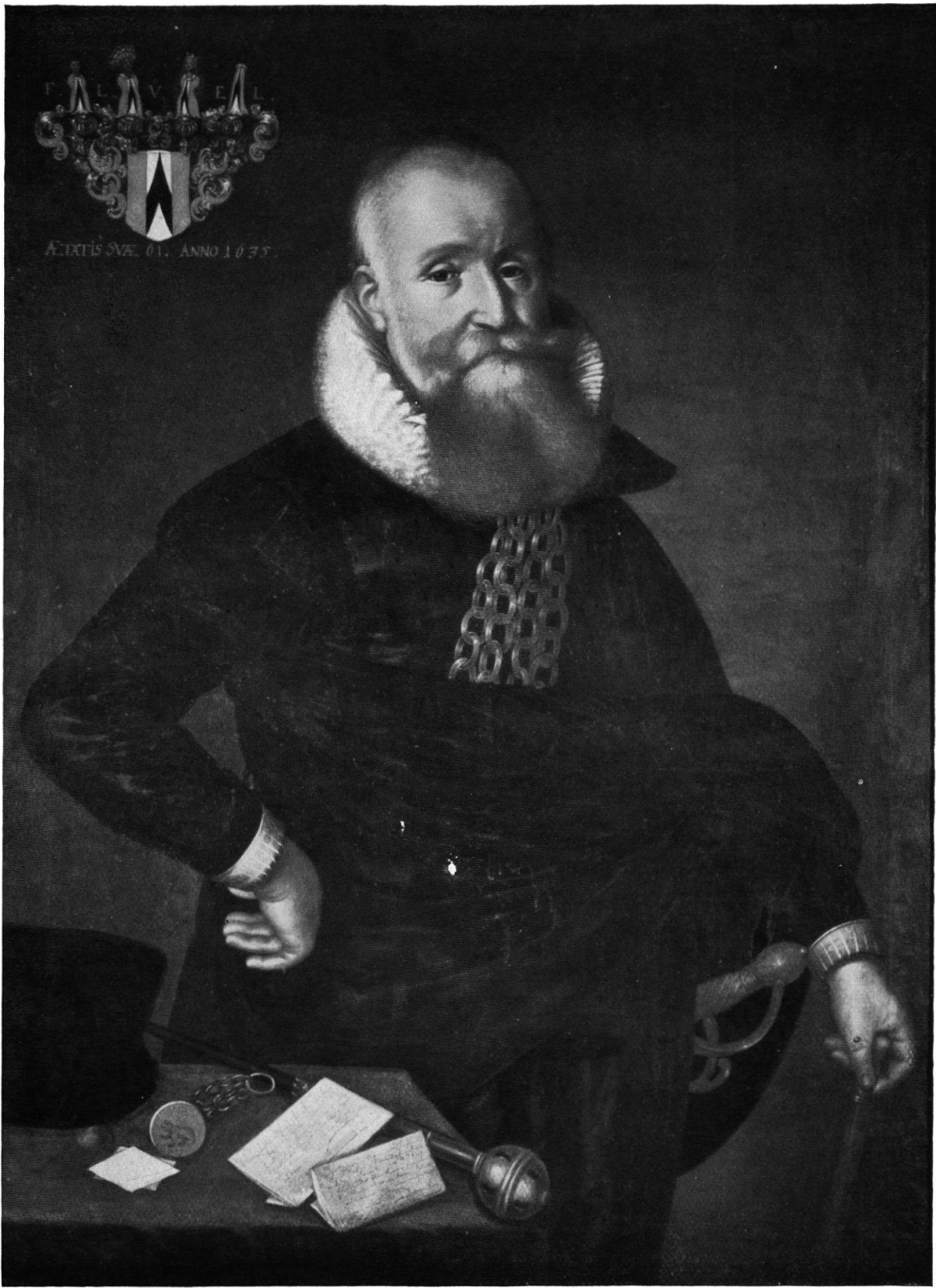
Wie nun z'haubt nach der selen äben
muss wohl alls d'ander glider läben,
also auch soll ein oberherr
dem gsatz nicht minder oder mehr
sich richten nach vnd hangen dran,
so wohl alls auch der vnderthan;
allein merk hier den vnderscheid,
dass nemblich jede oberkeit
ein gsatz mag ordnen vnd abstellen,
welches sie doch nicht liechtlich sollen
fürnemmen, sonder vil mehr z'alten
satzung vnd breüch helfen erhalten,
so vern sie recht vnd billich sindt,
vff got vnd billichkeit gegründet.

Treueid der Herrschaftsleute von Spietz und Gegen- eid des Freiherrn auf das alte Recht und Herkommen.

Der herrschaft leüten zu Spietz eyd. Es schwörend gemeine herrschafft-
leüt vnd alle die, so in der herrschafft Spietz gesessen vnd darinnen wonhafft
sein wöllend: ihrem rechten natürlichen herren, auch gemeinen herrschafft-
leüten treüw vnd warheit ze leisten, seinen nutz, ehr vnd fromen nach ver-
mögen ze fürderen vnd schaden ze wenden, seinem geheiss, gebotten vnd
verbotten gehorsam vnd gewärtig ze sein, item auch alles das ze erstatten,
so fromen vnd getreüwen herrschafftleüten vnd hindersässen gebürt vnd zu-
staht, es seye im minderen oder mehreren, so ein jeder insonders, oder sie
gemeinlich schuldig sein mögend, es seye von recht oder von guter alter
hergebrachter gewonheit wägen.

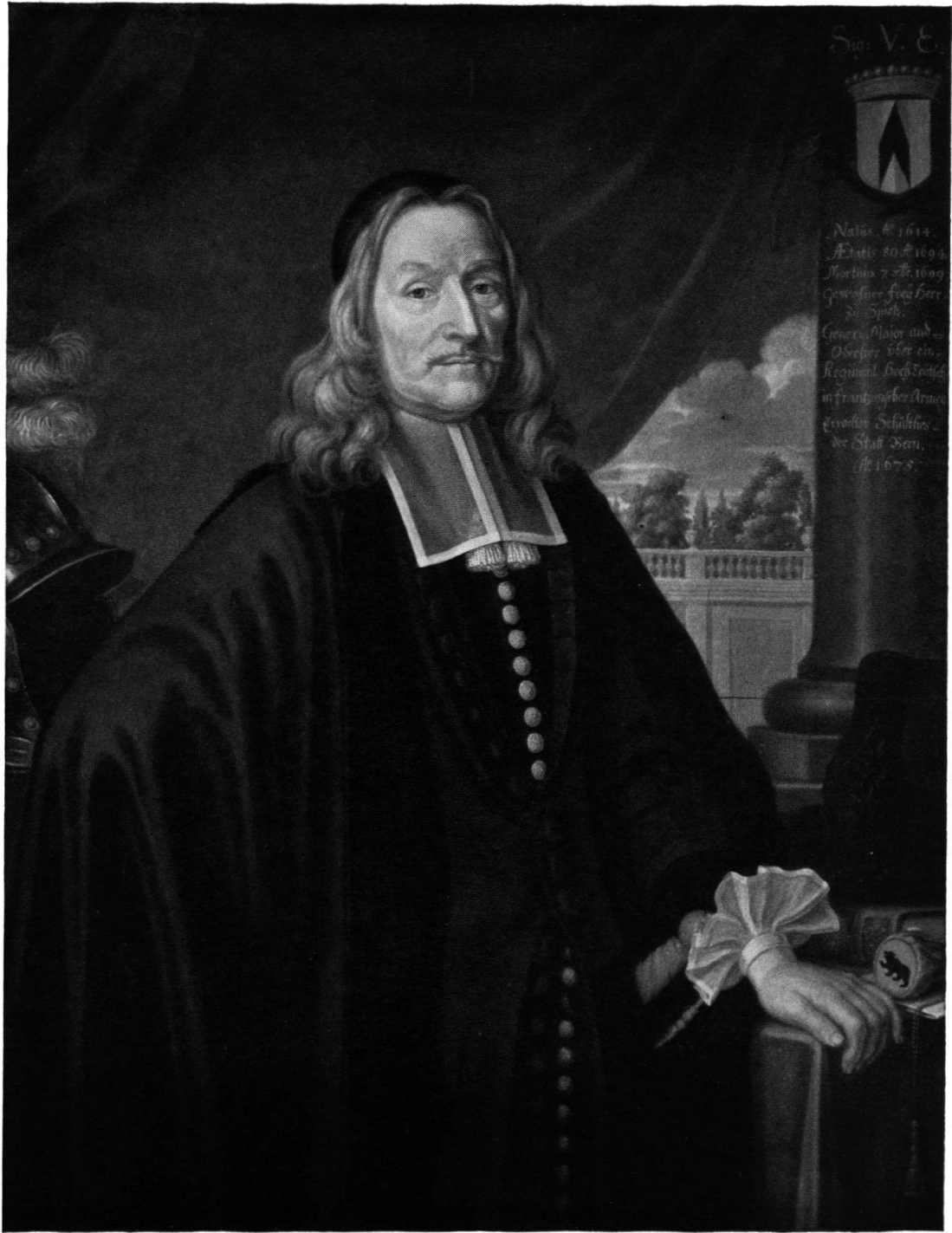
Eines herren zu Spietz eyd. Es schwöret ein jeder herr zu Spietz, gemein
herrschafftleüt by ihren briefen vnd siglen beleiben ze lassen, auch sy by ihren
geschribnen rechten vnd guten alten loblichen breüchen ze handthaben, schüt-
zen vnd schirmen, vnd sy dervon nit ze trengen, in guten treüwen, ohne gefärd.

(Rechtsquellen des Kts. Bern II 2, 151 ff.)



J. K. Tilburg.

**Tafel V : Bildnis und Unterschrift des Schultheissen Franz Ludwig von Erlach,
Herr zu Spiez. (1575—1651) (zu Seite 57).**



W. R. Lachner

**Tafel VI: Bildnis und Unterschrift des Schultheissen Sigismund von Erlach,
Herr zu Spiez. (1614—1699) (zu Seite 58).**